



GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau Bernadette Frederick
Leiterin der Einheit R1
Programmunterstützung, Koordination &
Kommunikation
Exekutivagentur für Innovation und Netze
Chaussée de Wavre 910
1049 Brüssel

Brüssel, 28. November 2014
GB/TS/ktl D(2014)2384 C **2014-0487+0488**
Bitte richten Sie alle Schreiben an edps@edps.europa.eu

**Betreff: Meldungen zur Vorabkontrolle bezüglich Verfahren zur Gewährung von
Finanzmitteln und der Auswahl externer Sachverständiger**

Sehr geehrte Frau Frederick,

ich nehme Bezug auf die Meldungen zur Vorabkontrolle bezüglich Verfahren zur Gewährung von Finanzmitteln und der Auswahl externer Sachverständiger, die vom Datenschutzbeauftragten (DSB) der Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA) am 29. April 2014 beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) eingereicht wurden.

Wir stellen fest, dass die bereits bestehenden Verfahren bei der INEA in den meisten Punkten der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (die Verordnung)¹ wie in den zugehörigen Leitlinien des EDSB² dargestellt entsprechen, und werden darum nur die derzeitige Strategie für die Datenaufbewahrung ansprechen, die in dieser Hinsicht nicht vollständig konform zu sein scheint.

Laut den in den Meldungen zur Verfügung gestellten Informationen werden in diesem Kontext verarbeitete Daten wie folgt aufbewahrt:

- Die Akten für ausgewählte Sachverständige, erfolgreiche Antragsteller für Finanzmittel sowie die Akten für die Verwaltung der Vereinbarungen zu Finanzmitteln und Entscheidungen werden

¹ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

² Leitlinien des EDSB vom 25. Juni 2013 für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, der Gewährung von Finanzmitteln sowie der Auswahl und dem Einsatz externer Sachverständiger (2012-501).

gemäß der gemeinsamen Aufbewahrungsliste der Europäischen Kommission³ nach dem Ende des relevanten Verfahrens zehn Jahre lang aufbewahrt;

- Die Akten für nicht erfolgreiche Antragsteller für Finanzmittel werden nach dem Ende des jeweiligen Verfahrens drei Jahre lang aufbewahrt;
- Die Akten für nicht erfolgreiche Sachverständige werden nach dem Ende des jeweiligen Verfahrens ein Jahr lang aufbewahrt.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung besagt, dass personenbezogene Daten so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben und weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.

Der EDSB stellt fest, dass die Aufbewahrung der Akten nicht erfolgreicher Antragssteller und Sachverständiger als für das Einlegen aller in Frage kommenden Rechtsmittel erforderlich gelten kann.

Wir halten aber auch fest, dass die überlange Aufbewahrungsfrist für Daten erfolgreicher Antragsteller und Sachverständiger nicht als erforderlich gelten kann. Insbesondere möchten wir in Erinnerung rufen, dass die weitere Speicherung für Finanzkontroll- und Auditzwecke den in Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 48 Absatz 2 der Anwendungsbestimmungen der Haushaltsordnung⁴ festgelegten Fristen entsprechen sollte. Daher empfehlen wir der INEA, die bestehende Frist auf maximal sieben Jahre zu beschränken oder eine spezifische Rechtfertigung zu erbringen.

Ferner sind wir der Ansicht, dass Strafregisterauszüge nicht länger als zwei Jahre nach dem Ende des jeweiligen Verfahrens aufbewahrt werden sollten⁵, und empfehlen daher der INEA, diese maximale Frist für die in elektronischer Form gespeicherten Auszüge festzulegen.

Zusammenfassend besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Vermutung, dass gegen die Verordnung verstoßen wird, sofern die in dieser Stellungnahme enthaltenen Überlegungen in vollem Umfang berücksichtigt werden. Insbesondere sollte die INEA:

- die bestehende Frist für die Aufbewahrung von Akten erfolgreicher Antragsteller und Sachverständiger auf sieben Jahre beschränken oder eine spezifische Rechtfertigung vorlegen;
- eine maximale Frist von zwei Jahren für die Aufbewahrung der Strafregisterauszüge in elektronischer Form festlegen.

Der EDSB erwartet, dass die INEA die Empfehlungen entsprechend umsetzen wird, und schließt den Fall daher ab.

Mit freundlichen Grüßen

Giovanni Buttarelli

(unterzeichnet)

Kopie: Frau Caroline Maion, Datenschutzbeauftragte

³ Gemeinsame Aufbewahrungsliste der Kommission für Kommissionsakten - SEC(2007)970, verabschiedet am 4. Juli 2007 und überarbeitet am 17. Dezember 2012 als SEC(2012)713.

⁴ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union.

⁵ Siehe hierzu das Schreiben zur Aufbewahrung von Auszügen aus Strafregistern, das der EDSB am 12. März 2013 an die Leitung aller Organe und Einrichtungen gesandt hat (EDPS 2011-482).